

84. Zum Begriff der Ungewißheit über die Person des Gläubigers als Voraussetzung der Hinterlegung nach § 372 BGB.

III. Zivilsenat. Urtr. v. 13. Dezember 1921 i. S. S. (N.) w. S. (Bekl.).
III 242/21.

I. Landgericht Frankfurt a. M. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hatte der Beklagten im Oktober 1919 Holz verkauft und verlangte mit der Klage Zahlung des Restkaufpreises in Höhe von 23045 M. Da der Gewerbetreuhandverein in Frankfurt a. M. klageweise den Wert des fraglichen Holzes von der Beklagten mit der Begründung forderte, daß Eigentümer des Holzes ein gewisser F. sei, der dem Gewerbetreuhandverein seine Rechte abgetreten habe, hinterlegte die Beklagte den von der Klägerin eingeklagten Betrag im Laufe des Rechtsstreits bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts in S. unter Verzicht auf die Rücknahme. Die Klägerin beantragte daher hilfsweise, die Beklagte zur Einwilligung in die Herausgabe des hinterlegten Betrags an sie zu verurteilen, hielt aber in erster Linie den ursprünglichen Klageantrag auf Zahlung aufrecht. Die erste Instanz erkannte nach diesem Hauptantrage. Das Berufungsgericht wies den Zahlungsanspruch der Klägerin ab und verurteilte die Beklagte nach dem Hilfsantrage. Auf die Revision der Klägerin wurde die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gründe:

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß sich die Beklagte nach §§ 372, 378 BGB. durch die Hinterlegung von ihrer Schuld befreien konnte, wenn sie infolge einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Ungewißheit über die Person des Gläubigers ihre Verbindlichkeit nicht mit Sicherheit zu erfüllen imstande war, und erachtet diese Voraussetzung als erfüllt, weil die Beklagte nach den besonderen Umständen des Falles begründete Zweifel an der Berechtigung der Klägerin haben mochte. Wären die §§ 372 flg. BGB. auf einen Fall der vorliegenden Art überhaupt anwendbar, so würde der Auffassung des Berufungsgerichts auch im übrigen nicht entgegenzutreten sein. Denn seine Annahme, daß die Beklagte begründete Zweifel an der Rechtslage haben konnte, beruht auf einer dem § 286 BPD. entsprechenden Würdigung des Sachverhalts einschließlich der Behauptungen der Klägerin und gibt keinen Anlaß zu Bedenken. Der vom Berufungsgericht angenommene Fall einer Hinterlegungsbefugnis nach § 372 BGB. kommt aber hier gar nicht in Frage. Wenn dort der Schuldner für hinterlegungsberechtigt erklärt wird, falls er infolge einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Ungewißheit über die Person des Gläubigers seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen könne, so

wird dabei vorausgesetzt, daß es sich um eine bestimmte Verbindlichkeit des Schuldners handelt und nur die Person des Gläubigers eben dieser bestimmten Verbindlichkeit ungewiß ist. Das trifft aber nach dem eigenen Vortrage der Beklagten hier nicht zu. Die Klägerin verlangte gemäß § 433 BGB. Zahlung des Kaufpreises aus einem Kaufvertrage, den sie, wie schon in den Vorinstanzen unstreitig war, im eigenen Namen mit der Beklagten abgeschlossen hatte. Der Gewerbetreuhandsverein dagegen berief sich auf das Eigentum des F. und die daraus nach §§ 935 ffg. BGB. sich ergebenden Rechte und verlangte Ersatz des Wertes des von der Klägerin an die Beklagte verkauften Holzes. Es handelte sich also um zwei nach Grund und Gegenstand verschiedene Ansprüche der als Gläubiger auftretenden Personen und dementsprechend um zwei ebenso verschiedene Verbindlichkeiten der beklagten Schuldnerin. Bezüglich des von der Klägerin erhobenen Anspruchs konnten Zweifel nur insofern entstehen, als, wenn die Klägerin ihrer Verpflichtung, der Beklagten das Eigentum an dem verkauften Holze zu verschaffen (§ 433 BGB.), nicht nachgekommen sein sollte, die Beklagte die aus diesem Mangel sich ergebenden Rechte (§ 440 BGB.) geltend machen, insbesondere die Zahlung des Kaufpreises verweigern konnte. Zweifel am Bestehen einer Schuldverbindlichkeit aber bilden noch keinen Hinterlegungsgrund im Sinne des § 372 BGB. Eine Ungewißheit über die Person des Gläubigers der eingeklagten Kaufpreisforderung steht nicht in Frage.

Auf die Hinterlegung des Betrags dieser Forderung kann sich daher die Beklagte nicht berufen. Sie könnte vielmehr dem Zahlungsansprüche der Klägerin nur mit dem Einwande entgentreten, daß die Klägerin ihr nicht das Eigentum an dem verkauften Holze verschafft habe. Dazu müßte sie, wie auch die Revision geltend macht, beweisen, daß die Klägerin selbst nicht Eigentümerin war, und ferner, da die Beklagte, wie das Berufungsgericht feststellt, bei der Übergabe des Holzes in gutem Glauben war, auch, daß das Holz dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist, also einer der Fälle vorgelegen hat, in denen nach § 935 BGB. der Erwerb des Eigentums nach §§ 932 ffg. nicht eintritt. Die Beklagte hat nach dieser Richtung bestimmte Behauptungen nicht aufgestellt. Bevor sie zur Zahlung verurteilt wird, muß ihr aber Gelegenheit gegeben werden, ihren Vortrag zu ergänzen.